

# Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Stand 08/2024

# Übersicht:



- Förderfähige Ausbildungen
- Persönliche Voraussetzungen
- Förderleistungen (Bedarf)
- Förderungsarten
- Förderungsdauer
- Vermögensanrechnung
- Einkommensanrechnung
- Einkommensaktualisierung
- Vorausleistung
- Elternunabhängige Förderung
- Besonderheiten bei Fachschulen
- Zuständigkeiten

# Förderfähige Ausbildungen



- Berufsfachschulen und Fachschulen (mindestens 2 Jahre), die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen
- Fach- und Fachoberschulklassen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen
- Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen (= Vorklasse BOS), Abendgymnasien und Kollegs (= 12., 13. Klasse BOS)
- Höhere Fachschulen und Akademien
- Hochschulen

# Bedingt förderfähige Ausbildungen



- Weiterführende allgemeinbildende Schulen
- Berufsfachschulen (einjährig)
- Fach- und Fachoberschulklassen
- Klassen der beruflichen Grundbildung (= BGJ, BVJ, BIJ, AQJ)

die eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzen  
sind nur förderfähig, wenn

der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt  
und

- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem leiblichen Kind zusammenlebt oder
- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (Wegezeitberechnung).

# Persönliche Voraussetzungen



## Staats- angehörigkeit

- deutsch
- andere Staats-angehörige unter bestimmten Voraussetzungen

## Eignung

- Leistungsstand gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung und regelmäßiger Schulbesuch
- Bei unentschuldigtem Fehlen wird die Förderung ggf. anteilig zurückgefordert.

## Alter

- Beginn des Ausbildungsabschnittes vor Vollendung des 45. Lebensjahres
- Ausnahmen möglich

# Förderleistungen (Bedarf)



	bei Eltern wohnend	<u>nicht</u> bei Eltern wohnend
Realschulen, Gymnasien und Hauptschulen ab Klasse 10, BGJ, BVJ, AQJ, BFS (einjährig), FOS	0 €	666 €
BFS (mind. 2 Jahre), FS (die <u>keine</u> abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, mind. 2 Jahre)	276 €	666 €
Berufsaufbauschulen (= Vorklasse BOS)	498 €	775 €
FS (die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen), DBFH, Kollegs (= 12. und 13. Klasse BOS)	501 €	822 €
Akademien, Hochschulen	534 €	855 €

- + ggf. KV/PV-Zuschlag (nicht bei beitragsfreier Familienversicherung)
- + ggf. Kinderbetreuungszuschlag

- grundsätzlich als Zuschuss
  
  - **Ausnahmen:**
    - Höhere Fachschulen
    - Akademien
    - Hochschulen
- } 50% Zuschuss  
50% Darlehen

- ab Ausbildungsbeginn, **frühestens ab Beginn des Antragsmonats (Eingangsstempel der Behörde)**
- für die gesamte Dauer der Ausbildung
- jeweils für ein Schuljahr
- bei rechtzeitigen Folgeanträgen auch Ferienmonat August förderfähig
- **Empfehlung:**  
Antragstellung mit den vollständigen Unterlagen bereits ca. 4 Monate vor Schuljahresbeginn
- Bei Unterbrechung wegen Erkrankung oder Schwangerschaft kann bis zu 3 Monate weitergefördert werden.



- Vermögen des Azubi zum Zeitpunkt der Antragstellung. (Ein Fahrzeug zählt grundsätzlich zum Vermögen.)
- Vermögensfreibetrag abhängig vom Alter zum Tag der Antragstellung:
  - Bis zum 30. Lebensjahr → 15.000 €
  - Ab dem 30. Lebensjahr → 45.000 €

**Rechtsmissbräuchlicher Vermögensverbrauch und Vermögensübertragung im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausbildung sind strafbar !**

- Bei Überschreitung der Vermögens- oder Einkommensfreibeträge erfolgt eine entsprechende Kürzung des Bedarfssatzes.

- keine Berücksichtigung des Vermögens der Eltern oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners

# Vermögensanrechnung bei Fahrzeugen

Ist der Azubi Eigentümer eines Fahrzeuges, zählt dieses grundsätzlich mit dem aktuellen Verkehrswert zum Vermögen.

- Leasing: keine Anrechnung als Vermögen oder Schulden
- Finanzierung: - Zeitwert des Kfz als Vermögen  
- Restdarlehensbetrag zum T.d.A als Schulden

- Härtefreibetrag bis 15.000,- € möglich, wenn die Schule vom Wohnort des Azubi mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht in angemessener Zeit erreichbar ist.
- Die Wegezeitberechnung anhand des Stundenplans des beantragten Schuljahres muss mindestens an 3 Wochentagen für Hin- und Rückweg eine Wegezeit von mehr als 2 Stunden ergeben.

# Einkommensanrechnung



- jedes Einkommen des **Azubi** im Bewilligungszeitraum, ggf. abzüglich Freibeträge  
(Z.B. sind bei Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit durchschnittlich 556,- € brutto im Monat während des Bewilligungszeitraumes förderunschädlich. Dagegen ist Ausbildungsvergütung voll auf den Bedarfssatz anzurechnen.)
- Einkommen der **Eltern** und ggf. des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners vom vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes, abzüglich individueller Freibeträge
- Einkommensaktualisierung (Formblatt 7) möglich

- Ist das aktuelle Einkommen des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, der Eltern oder eines Elternteils im Bewilligungszeitraum voraussichtlich deutlich geringer als im vorletzten Kalenderjahr, kann ein Antrag auf Aktualisierung (Formblatt 7) gestellt werden.
- Der Antrag ist vom Azubi selbst innerhalb des Bewilligungszeitraumes einzureichen.
- Aktualisierung kann auch für einen Elternteil allein beantragt werden.
- Das voraussichtliche geringere Einkommen ist zunächst zu schätzen.
- Beispiel:  
09/2022 bis 07/2023 = Bewilligungszeitraum (BWZ)  
2020 = vorletztes Kalenderjahr vor Beginn des BWZ  
01.01.2022 bis 31.12.2023 = maßgebliches Einkommen bei einer Aktualisierung

- Hat der Antrag Erfolg, wird die Förderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.
- Sobald das tatsächliche Einkommen feststeht, erfolgt eine Nachberechnung. Bei einem zu niedrig geschätzten Einkommen kann es ggf. auch zu einer Rückforderung kommen.
- Eine beantragte Aktualisierung kann nur vor Bekanntgabe des Bescheides zurückgenommen werden. Danach kann nicht mehr verlangt werden, dass von den Einkommensverhältnissen im vorletzten Kalenderjahr ausgegangen wird.

Beachten Sie das unter [www.bafög.de](http://www.bafög.de) hinterlegte Merkblatt zur Einkommensaktualisierung !

Setzen Sie sich bei einer Aktualisierung rechtzeitig mit dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung in Verbindung !

Auf Antrag (Formblatt 8) kann Ausbildungsförderung vorausgeleistet werden, wenn

- die Eltern oder ein Elternteil den Bedarf nicht leisten und die für die BAföG-Berechnung erforderlichen Auskünfte über ihr Einkommen (nach Bußgeldfestsetzung oder Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens) nicht erteilen oder
- die Eltern oder ein Elternteil die nach dem BAföG angerechneten Unterhaltsleistungen (als Geldbetrag bzw. als Sachleistungen) verweigern und die Ausbildung dadurch gefährdet ist.

Setzen Sie sich bei einem Vorausleistungsantrag rechtzeitig mit dem für Sie zuständigen Amt für Ausbildungsförderung in Verbindung und lassen Sie sich hierzu näher beraten !

# Elternunabhängige Förderung



- bei Besuch eines Kollegs (= 12. und 13. Klasse BOS)
- in Ausnahmefällen nach vollendetem 30. Lebensjahr
- nach 5 Jahren Lebensunterhalt sichernder Erwerbstätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- nach 3-jähriger berufsqualifizierender Ausbildung und 3 Jahren Lebensunterhalt sichernder Erwerbstätigkeit (bei kürzerer Ausbildung mit entsprechend längerer Erwerbstätigkeit)

Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit = mtl. 1.002,00 € Brutto

Die entsprechenden Voraussetzungen müssen bei Beginn des Ausbildungsabschnittes erfüllt sein.

Beachten Sie das unter [www.bafög.de](http://www.bafög.de) hinterlegte Merkblatt zur elternunabhängigen Förderung !

## Wahlmöglichkeit zwischen **BAföG** und **AFBG**

- abhängig vom Elterneinkommen
- Vermögensfreibetrag abhängig vom Alter zum Tag der Antragstellung:
  - Bis zum 30. Lj. → 15.000 €
  - Ab dem 30. Lj. → 45.000 €
- Förderhöhe:  
501 € / 822 €  
(100% Zuschuss)

- unabhängig vom Elterneinkommen
- Vermögensfreibetrag:  
45.000 €
- Förderhöhe:  
882 €  
(100% Zuschuss)

- + ggf. KV/PV-Zuschlag (nicht bei beitragsfreier Familienversicherung)
- + ggf. Kinderbetreuungszuschlag



# Zuständigkeiten



Ausbildungen im Ausland	siehe Erläuterungen zum Formblatt 6
Hochschule, Fachhochschule	Studentenwerk, abhängig vom Studienort
12.+13. Klasse BOS, Akademie	Amt für Ausbildungsförderung am Sitz der Schule
Fachschule	Amt für Ausbildungsförderung am Wohnort des Azubi
Alle Übrigen	Amt für Ausbildungsförderung am Wohnort der Eltern  Wohnen beide Eltern nicht in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung, ist der Wohnort des Azubi maßgeblich.

**Weitere Informationen unter  
[www.bafög.de](http://www.bafög.de)  
 und bei Ihrem zuständigen  
 Amt für Ausbildungsförderung.**

Ansprüche können aus dem Inhalt dieser Zusammenfassung nicht hergeleitet werden. Es gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.